

6. Rund um die AIT (einschließlich Antibiotikatherapie)

Ist bei einer PAR-Behandlung nach geschlossenem Verfahren die Anästhesie vertraglich vorgeschrieben?

Grundsätzlich sind Leistungen nach Nrn. AIT unter Anästhesie zu erbringen, ob im Einzelfall darauf verzichtet werden kann, hängt von der Patientin/dem Patienten und von der Schwere des Eingriffs ab.

Welche Privatleistungen können neben der BEMA-Nr. AIT möglicherweise anfallen?

Die Durchführung der antiinfektiösen Therapie beinhaltet die geschlossene mechanische Therapie (GMT). Zusätzliche selbständige Leistungen, die nicht Bestandteil der BEMA-Nr. AIT sind, sind mit den Patienten vor Beginn der Behandlung privat gemäß 8 Abs. 7 BMV-Z zu vereinbaren.

siehe auch Rubrik „Außervertragliche Leistungen i.V. PAR-Therapie“

Kann die Nr. 50 (Exz 2) für einzelne Zähne (bis 3) im Rahmen eines Restzahngebisses oder eines lokalen Rezidives alternativ zur AIT abgerechnet werden?

Aktualisierte Fassung der BEMA 50 im BEMA-Kommentar von Liebold/Raff/Wissing: „Die Abrechnung der BEMA 50 für solch einzelne parodontal-chirurgische Maßnahmen ist wirtschaftlicher und die Kosten der sehr aufwendigen Diagnostik und Planung, wie sie im Rahmen der systematischen PAR-Behandlung gefordert wird (...etc.) entfallen dadurch.“

Für die Auslegung vertragsärztlicher Vergütungsbestimmungen ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats in erster Linie der Wortlaut der Regelungen maßgeblich. Dies gründet sich zum einen darauf, dass das vertragliche Regelwerk dem Ausgleich der unterschiedlichen Interessen von Ärzten und Krankenkassen dient und es vorrangig Aufgabe des Normgebers des EBM-Ä – des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 SGB V – ist, Unklarheiten zu beseitigen.

Zum anderen folgt die primäre Bindung an den Wortlaut aus dem Gesamtkonzept des EBM-Ä als einer abschließenden Regelung, die keine Ergänzung oder Lückenfüllung durch Rückgriff auf andere Leistungsverzeichnisse bzw. Gebührenordnungen oder durch analoge Anwendung zulässt. Raum für eine systematische Interpretation i.S. einer Gesamtschau der im Zusammenhang stehenden vergleichbaren und ähnlichen Leistungstatbestände ist nur dann, wenn der Wortlaut einer Leistungslegende zweifelhaft ist und es der Klarstellung bedarf (vgl. BSG Urteil vom 15.05.2019 – B 6 KA 63/17 R – SozR 4-2500 § 106a Nr. 23 RdNr. 26 mwN). Eine entstehungs-geschichtliche Auslegung kommt bei unklaren oder mehrdeutigen Regelungen ebenfalls in Betracht, kann allerdings nur anhand von Dokumenten erfolgen, in denen der Urheber der Bestimmungen diese in der Zeit ihrer Entstehung selbst erläutert hat. Leistungsbeschreibungen dürfen weder ausdehnend ausgelegt noch analog angewandt werden (vgl. BSG Urteil vom 11.09.2019 – B 6 KA 22/18 R – RdNr. 13 mwN, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen).

Der BEMA kennt keine Analogleistungen und somit kann die BEMA 50 nicht als „Ersatzleistung“ für eine AIT herangezogen werden. Die hilfsweise Abrechnung von Exzisionen (BEMA-Nrn. 49 und 50) für die Therapie einzelner Parodontien durch geschlossene Kürettage bei bis zu drei Pa-

rodontien ist mit Inkrafttreten der PAR-Richtlinie zum 01.07.2021 obsolet und damit nicht mehr möglich. (Akuttherapie – Behandlungsrichtlinie)

siehe auch Rubrik „PAR-Therapie im Rahmen der Behandlungsrichtlinie“

Kann die AIT alternativ auch mittels Laser durchgeführt werden?

siehe Rubrik „Außervertragliche Leistungen i.V. mit PAR-Therapie“

Antibiotikatherapie

Kann zu Lasten der GKV neben der AIT eine begleitende Therapie mit Antibiotika durchgeführt werden?

Eine adjuvante Antibiotikatherapie kann bei besonders schweren Formen der Parodontitis, die mit einem raschen Attachmentverlust einhergehen, im zeitlichen Zusammenhang mit der anti-infektiösen Therapie angezeigt sein. In diesen Fällen ist eine Verordnung systemisch wirkender Antibiotika zu Lasten der GKV möglich. Die mikrobiologische Analyse des individuellen Keimspektrums oder die lokale Anwendung antibakteriell wirkender Medikamente ist keine Kassenleistung und kann nur als private Zusatzleistung erbracht werden.

Stand Oktober 2021